

GEMEINDE AUENWALD

Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Benutzung der Gemeindegebäude

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Gemeindegebäude

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für folgende Gebäude der Gemeinde Auenwald

- Auenwaldhalle
- Mehrzweckhalle Hohnweiler
- Sporthalle Oberbrüden
- Ratsscheuer
- Altes Schulhaus Ebersberg
- Altes Schulhaus Oberbrüden, Bürgerraum
- Sängerkapelle Oberbrüden
- Schulraum in den Grundschulen
- Feuerwehrgerätehaus

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen stehen den Gemeindegewohnen und Personen, die in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten und nicht in der Gemeinde wohnen sowie örtlichen nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, örtlichen juristischen Personen, den örtlichen Vereinen, Kindergärten und Schulen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung sowie sämtlichen öffentlichen Einrichtungen zu Unterrichts- und Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann auch privaten Personen und Gesellschaften oder auswärtigen Veranstaltern die Benutzung der Räume gestattet werden. Hierüber entscheidet das Bürgermeisteramt.

(3) Betreiber der Gebäude für Veranstaltungen (Versammlungsstätten) ist die Gemeinde Auenwald. Diese hat die Betreiberpflichten gem. § 38 VStättVO an den Leiter des Bürgermeisteramtes delegiert. Die Gemeinde Auenwald überträgt bei Veranstaltungen in der Regel die Veranstaltungsleitung auf den Veranstalter. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist bei seiner Veranstaltung für die Sicherheit und Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

(4) Vermietungen an verbotene und verfassungsfeindliche Parteien und sonstige verbotene Vereine, Organisationen und Institutionen finden nicht statt.

(5) Diese Satzung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).

§ 2 Verwaltung- Aufsicht - Hausrecht

- (1) Die Benutzung wird ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung vergeben und geregelt, bei Schulräumen im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Im Zweifelsfall entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (2) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde als Betreiberin der Gebäude (Versammlungsstätten) und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Mieter/Veranstalter oder der von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter/Veranstalter bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- (3) Die Gemeinde als Betreiberin oder die von ihr damit beauftragte Person hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (4) Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und Personen, die von der Gemeinde mit der Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 40 VStättVO (Bühnen- und Studiofachkräfte) beauftragt werden, ist der Zutritt zu den Versammlungsstätten während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 3 Anmeldung und Genehmigung

- (1) Jede beabsichtige Veranstaltung oder Benutzung außerhalb des Belegungsplanes muss beim Bürgermeisteramt spätestens 4 Wochen vorher angemeldet werden.
- (2) Liegen für einen Termin mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Im Zweifelsfall entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (3) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, der den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere der zu erwartenden Besucherzahlen und der vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen sind Grundlage für die Nutzungserlaubnis. Über die Nutzungserlaubnis wird erst entschieden, wenn der Gemeindeverwaltung dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Teile der Einrichtung benötigt werden und auf welche Zeit sich die Benutzung, Auf- und Abbau oder eine Probe voraussichtlich erstrecken.
- (4) Kommt die Gemeinde nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. § 40 VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen.

- (5) Der Name und die geforderte Qualifikation des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters diese Person.
- (6) Die Gemeinde prüft an Hand der Angaben des Fragebogens, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen wie Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Bescheid über die Nutzung der Versammlungsstätte festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
- (7) Die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Veranstalter übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Veranstaltungsbegleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Veranstalter selber durchgeführt werden kann, wird in der Benutzungserlaubnis konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter der Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird. Die Kosten hierfür werden auf den Veranstalter übertragen.
- (8) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Bühne zur Benutzung freigegeben hat. Künstlerische Forderungen hinsichtlich Dekoration und Darstellung dürfen nicht aufrechterhalten werden, wenn die dafür verantwortliche Person aus Sicherheitsgründen Einwände gegen sie erhebt.
- (9) Die Gemeinde kann die Überlassung an einen Veranstalter widerrufen. Die Gemeinde sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur bei dringend notwendigem Eigenbedarf Gebrauch zu machen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (10) Der Veranstalter hat sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. Das Bürgermeisteramt trifft mit ihm etwa noch zusätzlich erforderliche Vereinbarungen.
- (11) Die Einteilung der Übungsstunden erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, im Zweifelsfall entscheidet das Bürgermeisteramt.

§ 4 Bereitstellung der Räume

(1) Die Gemeindegebäude werden vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter des Veranstalters mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Rückgabe hat rechtzeitig vor Beginn der nächsten Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei von diesem festgestellt wird, ob durch die Benutzung Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Sind für eine Veranstaltung Tische und/oder Stühle oder sonstige Aufbauten notwendig, so sind diese auf Grundlage des von der Baubehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen.

Der Veranstalter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Sollte dem Veranstalter keine der von der Gemeinde vorgestellten Varianten zusagen, entscheidet die Gemeindeverwaltung über die weitere Vorgehensweise. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

Die Bestuhlung sowie die Montage/Demontage von sonstigen Aufbauten erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter.

(2) Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird in der Erlaubnis zur Nutzung der Versammlungsstätte gesondert festgelegt.

(3) Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind oder maximal im Genehmigungsbescheid festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

§ 5 Besondere Pflichten der Benutzer

(1) Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese sind u.a. die Bestimmungen über die Sperrzeit (Polizeistunde), die Genehmigungspflicht von Tanzveranstaltungen und alle sonstigen aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage, dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen.

(2) Bei Filmvorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften zu beachten.

(3) Die jeweilige Benutzungsdauer ist genau einzuhalten.

(4) Wird eine genehmigte Nutzung nicht in Anspruch genommen, ist spätestens vier Stunden vor Beginn der vorgesehenen Benutzung dem Bürgermeisteramt bzw. dem Hausmeister Mitteilung zu machen. Bei Ausfall einer angemeldeten Benutzung gilt die entsprechende Bestimmung der Gebührenordnung.

§ 6 Bedienung von Anlagen

Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs-, Jalousien- und Gardinenanlagen dürfen nur durch den Hausmeister, den von ihm eingewiesenen Übungs- oder Veranstaltungsleiter oder einem sonstigen Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 7 Nebenkosten

Die anfallenden Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasserverbrauch werden nach der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgerechnet.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der öffentlichen Gebäude wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Größte Reinlichkeit ist in den Toiletten, Wasch- und Duschräumen geboten. Für Abfälle und Aschenreste sind Abfallbehälter und Aschenbecher zu benutzen. Für die Müllentsorgung bei bzw. nach Veranstaltungen ist der Veranstalter verantwortlich. Versäumt der Veranstalter, den Müll zu entsorgen, wird der Müll auf Kosten des Veranstalters durch die Gemeinde entsorgt.
- (3) Es ist verboten:
 - a) In öffentlichen Gebäuden zu rauchen
 - b) In den öffentlichen Gebäuden Drogen und Genussmittel zu konsumieren – Ausnahme: Alkoholgenuss bei Bewirtschaftung. Werden bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke angeboten, muss mindestens ein nichtalkoholisches Getränk billiger sein, als die billigste Menge Alkohol. Die Jugendschutzvorschriften sind zu beachten.
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz, Papier, Speisereste und dergleichen) auf den Boden zu werfen.
 - d) Wände und Türen oder Bodenbeläge zu beschmutzen, zu bekleben oder zu beschriften.
 - e) Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen oder vorhandenes Inventar oder Einrichtungsgegenstände zu verändern.
 - f) Auf Tische oder Stühle zu stehen
 - g) An den Lautsprecher-, Licht-, Heizungs- und Gardinenanlagen unbefugt zu hantieren.
 - h) Feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Toilette zu werfen

- i) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören oder deren Benutzung nicht genehmigt wurde, zu betreten.
 - j) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.
 - k) Hunde mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Bei Veranstaltungen ist erforderlichenfalls nach den Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung eine Brandsicherheitswache notwendig. Die Brandsicherheitswache wird durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters bestellt.
- (5) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz (DRK) für nötig hält, bestellt er diese auf eigene Rechnung selbst.
- (6) Bei jeder Veranstaltung sind vom Veranstalter darüber hinaus mindestens zwei zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Zahl der Ordnungskräfte kann von der Gemeinde je nach Veranstaltungsart erhöht werden. Die konkrete Zahl der Ordnungskräfte wird auf Grundlage der Auswertung des Fragebogens ermittelt. Die Ordner sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben besonders darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Besucher zu regeln.
Der Veranstaltungsleiter hat die Veranstaltung in jedem Fall selbst als Letzter zu verlassen.
- (7) Offenes Feuer und Licht sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten oder Gase und pyrotechnischer Erzeugnisse sind untersagt. Davon ausgenommen sind diese im Rahmen einer Theaterveranstaltung. Dies muss jedoch bereits im Vorfeld bei der Antragstellung angegeben und mit den entsprechenden Ansprechpartnern abgestimmt werden; sollten weitere Sicherheitsmaßnahmen notwendig sein, sind diese vom Veranstalter auf eigene Kosten umzusetzen.
- (8) Eingebrachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, speziell der DGUV Vorschrift 18 entsprechen. Alle eingebrachten elektrischen Betriebsmittel müssen geprüft sein (DGUV Vorschrift 3).
- (9) Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung in den Versammlungsstätten untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Auf Bühnen-, Szenen- und Spielflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.
- (10) Beim vorübergehenden Ausschmücken der Räume sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach DIN 4102 B1 verwendet werden.

In Fluchtwegen, auch wenn diese durchs Foyer führen, dürfen nur nichtbrennbare Ausschmückungen nach DIN 4102 A 1 verwendet werden. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.

b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.

c) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.

d) Verkleidungen und Vorhänge an Brüstungen sind so zu ordnen, dass sich Streichhölzer oder andere brennende Gegenstände nicht darin verfangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.

e) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m vom Fußboden haben. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.

(11) Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen oder verstellt sein.

(12) Die benützten Räume sind vom Veranstalter besenrein zurückzugeben, ebenso sind die Tische und Stühle sowie benutzte Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen und sauber zu übergeben.

§ 9 Besondere Bestimmungen für den sportlichen Übungsbetrieb

(1) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Die Namen des Übungsleiters und dessen Stellvertreter sind dem Bürgermeisteramt oder dem Hausmeister schriftlich mitzuteilen. Der Übungsleiter hat für Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen.

(2) Sind Besucher / Zuschauer zu erwarten, findet damit eine Veranstaltung statt und es müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung in einer Versammlungsstätte im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.

(3) Im Belegungsbuch muss der Übungsleiter genaue Angaben über Zeit, Anzahl der Teilnehmer und eventuell Vorkommnisse (z.B. Schäden) usw. machen. Das Belegungsbuch wird regelmäßig von der Verwaltung eingesehen.

(4) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Der Übungsbetrieb endet grundsätzlich um 22.00 Uhr.

Spätestens 30 Minuten nach jeder Übungsstunde müssen die benutzten Räumlichkeiten sowie das betreffende Gebäude geräumt sein.

- (5) An Übungsabenden sind nur die Eingänge zu den Übungsräumen offen. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln und dergleichen sind untersagt.
- (6) Die Übungsräume dürfen von den Sport treibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Spikes oder Hallenspikes.
- (7) Die beweglichen Turngeräte (Barren, Sprungtisch, Pferd, Schwebebalken, Kasten, Turnbank, Tumblingbahn usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Ziehen von Turngeräten und Matten auf dem Boden ist verboten.
- (8) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und die sich für den Hallenbetrieb eignen. Die Verwendung von Harz ist im Vorfeld mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Bei Verwendung von Harz gilt grundsätzlich folgende Regelung: Es darf nur wasserlösliches Harz verwendet werden; entsprechende Rückstände bzw. Verunreinigungen sind nach Belegungsende vom jeweiligen Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Die feststehenden Geräte wie Reck, Stufenbarren, Volleyball- und Tennisnetzpfosten usw. dürfen nur in ordnungsgemäß aufgebautem Zustand benutzt werden. Verantwortlich ist der Übungsleiter.
- (10) Die Lufttemperatur soll während der Heizungsperiode bei sportlichen Übungen zwischen 14 Grad C und 18 Grad C liegen.
- (11) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen und die Kindergärten.

§ 10 Besondere Bestimmungen für die Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Gemeindegebäude ist im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen (Küche, Geschirr usw.) möglich. Küche und Inventar sind nach den Veranstaltungen in sauberem Zustand wieder zu übergeben. Vorräte sind zu räumen, desgleichen hausfremde Einrichtungsgegenstände.

§ 11 Schadensfälle

- (1) Alle Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde oder dem Bürgermeisteramt zu melden sowie im Belegungsbuch einzutragen. Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter bzw. der Verein. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters bzw. des Vereins wiederhergestellt oder wiederbeschafft.

- (2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Gebäude, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hallen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarderobe oder Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (3) Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume ereignen, nur soweit sie ein Verschulden trifft.
- (4) Sonst wird von der Gemeinde jede Haftung für Personen- und Sachschäden sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe abgelehnt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gebäudes stehen. Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (6) Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (7) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung im Rahmen eines Vertrages entstehen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Haftpflichtschutz nachzuweisen.

§ 13 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister bzw. Bürgermeisteramt abzugeben.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindegebäude ausgeschlossen werden.

II. Sportplätze

§ 15 Sinngemäß anzuwendende Bestimmungen

Für die Sportplätze der Gemeinde mit ihren Nebenanlagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 16 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Herrichtung der Spielfelder und sonstigen Einrichtungen ist Sache der jeweiligen Benutzer.
- (2) Der Verkauf alkoholischer Getränke auf den Plätzen sowie das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge) auf die Plätze sind untersagt.
- (3) Auf die Haftungsbestimmungen in § 10 dieser Satzung, insbesondere bei verursachten Schäden infolge schlechter Boden- und Witterungsverhältnisse, wird hingewiesen.

III. Gebühren

§ 17 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Auenwald erhebt für die Benutzung der öffentlichen Gebäude und deren Nebeneinrichtungen Entgelte und eine etwaige Kautions nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Entgelte.

§ 18 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer, Veranstalter oder Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Benutzung durch die örtlichen Schulen, Kindergärten, die kommunale Jugendarbeit oder sonstige kommunale Einrichtungen bzw. Angebote

Den örtlichen Schulen, Kindergärten sowie der kommunalen Jugendarbeit und sonstigen kommunalen Einrichtungen stehen die Gemeindegebäude für Übungsstunden sowie deren sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplans unentgeltlich zur Verfügung.

Die nichterhobenen Gebühren nach § 22 und § 23 werden im Haushaltsplan als Verrechnungsbeträge ausgewiesen.

§ 20 Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlich eingetragenen Vereine in den Sporthallen werden Benutzungsgebühren in Höhe von 0,50 Euro je angefangener Viertelstunde und Nutzungseinheit (Halle) erhoben.

Das gleiche gilt für die Nutzung zu verbandseitig vorgeschriebenen Punktspielen, Wertungsspielen oder Meisterschaften sowie internen Meisterschaften der Nutzer.

- (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, privater oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsgebühren in Höhe von 2,00 Euro je angefangener Viertelstunde und Nutzungseinheit (Halle) erhoben.
- (3) Belegungszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich nach Schuljahresende. Belegungen, die sich nicht über das gesamte Schuljahr erstrecken, werden nach der tatsächlichen Belegung abgerechnet.

§ 21 Gebühren für Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in Gemeindegebäuden werden folgende Benutzungsgebühren **je Stunde** erhoben:

(1) Auenwaldhalle

1.	Halle (inkl. Foyer)		50 €
2.	Bürgersaal (inkl. Foyer)		20 €
3.	Küche und Ausschank	Halle	Bürgersaal
		15 €	7,50 €

(2) Mehrzweckhalle Hohnweiler

1.	Halle (inkl. Foyer)		50 €
2.	Kleiner Saal (inkl. Foyer)		20 €
3.	Küche und Ausschank	Halle	Kleiner Saal
		15 €	7,50 €

(3) Übrige Gemeindegebäude

Sporthalle Oberbrüden	50 €
Ratsscheuer	25 €
Altes Schulhaus Ebersberg	20 €
Feuerwehrgerätehaus	5 €
Schulraum in den Grundschulen	5 €
Alte Schule Oberbrüden, Bürgersaal	20 €
Sängerhalle Oberbrüden	25 €

Folgende Hallen werden als Betrieb gewerblicher Art mit Gebührenbescheid zuzüglich Mehrwertsteuer abgerechnet:

Auenwaldhalle, Mehrzweckhalle Hohnweiler und Sporthalle Oberbrüden.

- (3) Für die Benutzung zu öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, die nicht unter den Trainings- und Übungsbetrieb nach § 21 fallen, betragen die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Gebühren mindestens das Doppelte der fälligen Benutzungsgebühr je Stunde als Grundpauschale, maximal jedoch das zehnfache der Benutzungsgebühr pro Stunde als Tagespauschale.

- (4) Auf- und Abbau: Für die Inanspruchnahme von **mehr** als insgesamt 8 Stunden, üblicherweise max. 4 Stunden vor Beginn einer Veranstaltung und max. 4 Stunden nach Ende einer Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau, Vorbereitung, Proben, Reinigung) wird je Stunde zusätzlich eine Gebühr von 50 % der Gebühren nach Abs. 1 bis 3 erhoben.
Nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde darf insbesondere zum Schutz der Nachtruhe ausnahmsweise bei Abendveranstaltungen, die später als 22 Uhr enden, die Halle erst am nächsten Morgen bis spätestens 11 Uhr vollständig geräumt und gereinigt zurückgegeben werden. Bei Vormittagsveranstaltungen, die vor 12 Uhr beginnen, kann mit dem Aufbau frühestens ab 19 Uhr des Vorabends begonnen werden. Auch hier sind die entsprechenden Bestimmungen der Polizeiverordnung insbesondere §§3 und 4 zu beachten.
- (5) Bei Benutzern und Veranstaltern, die nicht in der Gemeinde Auenwald ansässig sind oder wohnen oder deren satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich sich nicht auf die Gemeinde Auenwald erstreckt, wird zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2 ein Zuschlag von 100% erhoben.

§ 22 Nebenkosten

Bei Veranstaltungen in der Auenwaldhalle, der Mehrzweckhalle Hohnweiler bzw. der Sängershalle werden zu den Gebühren nach § 22 folgende Nebenkosten erhoben

	Auenwaldhalle/ Mehrzweckhalle	Bürgersaal/ kleiner Saal H.	Sängershalle
a) Heizung, Lüftung, Beleuchtung je Stunde	20 €	5 €	10 €
b) Lautsprecheranlage pauschal	35	15 €	

c) Sofern die in Ziffer 2 aufgelisteten Gebäude über eine Küche verfügen und diese mitgenutzt wird, werden pro Stunde zusätzlich 5 € fällig. Es wird für die Endreinigung ein Zuschlag von 30 Euro erhoben.

- a) Bei Benutzung der Küchen in der Auenwaldhalle bzw. der Mehrzweckhalle Hohnweiler wird für die Endreinigung ein Zuschlag von 80 Euro erhoben.

§ 23 Umfang der Gebühren

- (1) In den Benutzungsgebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb sind die Kosten für die Beleuchtung, Heizung, Strom und Reinigung enthalten, soweit der Verbrauch und die Verschmutzung mit dem eines Sportübungsbetriebs vergleichbar sind. Ein höherer Verbrauch oder erhöhter Reinigungsaufwand ist vom Veranstalter/Nutzer zu bezahlen. Der Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände ist Aufgabe des Veranstalters.
- (2) Die Regelungen von § 21 Abs. 3 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Bei Veranstaltungen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen hat der Veranstalter für die Inanspruchnahme des Hausmeisters eine Entschädigung nach besonderer Regelung zu zahlen.

- (4) Sofern die Halle als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, wird auf die Benutzungsgebühren nach § 23 und § 24 die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 24 Behandlung der überlassenen Räume

Die Gebäude, Räume und sonstigen Anlagen sind entsprechend der Benutzungsordnung zu behandeln.

§ 25 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und einer Kautions

Die anfallenden Gebühren entstehen bei Antragsstellung und sind spätestens innerhalb 1 Woche (nach der Veranstaltung auf Anforderung) an die Gemeindekasse zu bezahlen.

Eine etwaige Kautions entsteht mit Aushändigung der Benutzungserlaubnis und ist spätestens vor dem Veranstaltungstermin zur Zahlung fällig. Die Kautions wird von privaten und auswärtigen Benutzern in Höhe der voraussichtlich entstehenden doppelten Benutzungsgebühr erhoben.

§ 26 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 27 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Findet eine beantragte Veranstaltung nicht statt und ist es nicht mehr möglich, das Gebäude bzw. die Räume anderweitig zu belegen, so wird die entsprechende Gebühr trotzdem fällig.

§ 28 GEMA-Gebühren und sonstige Nebenkosten

- (1) Der Antragssteller bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik dies der GEMA zwecks Entrichtung der GEMA-Gebühren zu melden.
- (2) Sonstige anfallende Nebenkosten trägt ebenfalls der Antragsteller bzw. Veranstalter.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 30.01.2017 außer Kraft.

Auenwald, den 17. Dezember 2018

Karl Ostfalk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.